

ACHTUNG NEU:

Ab 01.01.2010 ist ein Dichtheitsnachweis gemäß DIN 1986 vorzulegen !

Satzung

der Gemeinde Lengede über die Beseitigung von Abwasser
und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
- Abwasserbeseitigungssatzung -

§ 8

Grundstücksabwasseranlage

- 1 Die Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstückentwässerungsanlage“ – DIN 1986, **Teil 30, (i. d. F. vom 2.2003) bzw. den europäischen Normen DIN EN 752 und DIN EN 12056 Teil 1 bis 5** – herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- 2 Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- 3 Die Grundstücksabwasseranlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. **Nach Verfüllung der Rohrgräben ist von einem Sachkundigen gemäß DIN EN 1610 die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN 1986, Teil 30, nachzuweisen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist der Gemeinde vorzulegen.** Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksabwasseranlage.
- 4 Die Grundstücksabwasseranlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, **dass eine Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986, Teil 30, durchgeführt wird und** die Grundstücksabwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
Für alle bis zum 31.12.2009 errichteten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986, Teil 30, bis spätestens zum 31.12.2025 durchzuführen.
- 5 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksabwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen.